

Allgemeine Liefer- & Geschäftsbedingungen für die Anfertigung und Lieferung urheberrechtlich geschützter Fotografien zur Vergabe von Nutzungsrechten

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

- 1.1. Die Anfertigung von Fotografien und die Einräumung von Nutzungsrechten (nicht die Übertragung von Eigentumsrechten) erfolgt ausschließlich aufgrund nachstehender AGBs.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solch abweichende AGBs werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die Fotografin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. Vertragspartner (im folgenden als „Auftraggeber“ oder „Besteller“aufgeführt) ist derjenige, der die Fotografin mit der Anfertigung von Fotografien beauftragt, Fotografien aus dem Archiv anfordert oder Nutzungsrechte (Lizenzen) einholt.

2. Auftragsabwicklung

- 2.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Fotografin den freien Zugang zu den Örtlichkeiten und Objekten zu verschaffen, die fotografiert werden sollen. Er hat dafür zu sorgen, dass sich die Örtlichkeiten in einem fotografierbaren Zustand befinden und die Fotoarbeiten nicht durch Baumaßnahmen oder andere störende Umstände behindert werden. Kosten für eventuell notwendige Schliess- und Sicherheitsdienste während des Aufnahmetermins müssen vom Auftraggeber getragen werden.
- 2.2. Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, bei Personenaufnahmen und bei Aufnahmen von Örtlichkeiten und Objekten, an denen fremde Urheberrechte, Eigentums- und Hausrechte oder sonstige Rechte Dritter bestehen, die für die Anfertigung und Nutzung der Fotografien erforderlichen Einwilligungen oder Freigabeerklärungen der abgebildeten Personen und der Rechteinhaber einzuholen. Die Einwilligungen oder Freigabeerklärungen müssen sich auch auf die Verwertung der Fotografien durch die Fotografin (Punkt 4) und/oder durch Dritte erstrecken, denen die Fotografin Nutzungsrechte einräumt oder auf die sie solche Rechte überträgt.
- 2.3. Soll auf einer Baustelle oder an einem Ort fotografiert werden, an dem eine erhöhte Unfallgefahr besteht oder erhöhte gesundheitliche Risiken nicht auszuschließen sind, hat der Auftraggeber durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu gewährleisten, dass die Fotografin gefahrlos arbeiten kann. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die der Fotografin aus der Unterlassung notwendiger Schutzmaßnahme oder der Nichtbeachtung behördlicher oder gesetzlicher Schutzvorschriften entstehen.
- 2.4. Kann ein Aufnahmetermin wegen der Wetterverhältnisse, der aktuellen Situation vor Ort oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt oder zu Ende geführt werden, muss die Fotografin rechtzeitig hierüber informiert werden und ihr die Gelegenheit geben die Fotografien zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Die Fotografin hat außerdem einen Anspruch auf ein Ausfallhonorar gemäß Ziffer 3.8.. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält die Fotografin auch für die Zeit, um die sich die Aufnahmarbeiten verlängern den vereinbarten Stundensatz.
- 2.5. Allein die Fotografin wählt die Fotografien aus, die sie dem Auftraggeber zur Auswahl und Abnahme vorlegt. Die Lieferung von Fotografien zur reinen Ansicht und Auswahl (Previews) erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers/Bestellers. Mit der Überlassung der Previews zur Sichtung und Auswahl werden keine Nutzungsrechte übertragen. Die Nutzung bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch die Fotografin. Nutzungsrechte werden nur an den Fotografien eingeräumt, die der Auftraggeber oder Besteller als vertragsgemäß abnimmt. Jede Nutzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Verwendung der Previews als Arbeitsvorlagen für Skizzen oder zu Layoutzwecken, ebenso die Präsentation bei Kunden stellt bereits eine kostenpflichtige Nutzung dar.
- 2.6. Die Farben der Previews sind unverbindlich, ohne Retuschen etc. und nur zur Motivauswahl. Für die endgültige Verwendung dürfen nur bearbeitete High-End-Daten per Bestellung des Auftraggebers/Bestellers verwendet werden.
- 2.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm nach Abschluss der Aufnahmarbeiten vorgelegten Fotografien innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber der Fotografin zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen und nicht offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung der Fotografien erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die Fotografien in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt und vertragsgemäß mängelfrei abgenommen.
- 2.8. Bei kompletter Nicht-Abnahme der in Auftrag gegebenen Fotografien seitens des Auftraggebers ist in jedem Fall 50% des offerierten Arbeitshonorars und alle angefallenen Neben- und Reisekosten sowie Spesen der Fotografin zu zahlen.
- 2.9. Wird ein Auftrag seitens des Auftraggebers nach schriftlicher Auftragsbestätigung gänzlich annulliert, müssen alle bereits angefallenen Kosten vollumfänglich erstattet, sowie ein Ausfallshonorar von 25% des Kostenvorschlags gezahlt werden.
- 2.10. Werden Fotografien seitens des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der Previews zunächst noch nicht zur Abnahme ausgewählt, wird in jedem Fall 100% des offerierten Arbeitshonorars sowie alle bis dahin angefallenen Nebenkosten ab diesem Zeitpunkt von der Fotografin in Teilrechnung gestellt.
- 2.11. Zu den vom Auftraggeber zu zahlenden Honoraren und Kosten kommt die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu.

3. Honorare und Nebenkosten

- 3.1. Kostenvorschläge der Fotografin sind unverbindlich. Kostenerhöhungen braucht sie nur anzuzeigen, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15% zu erwarten ist.
- 3.2. Wird die für die Aufnahmarbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die die Fotografin nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so ist das vereinbarte Arbeitshonorar entsprechend zu erhöhen.
- 3.3. Zusatzleistungen, wie Zeitaufwendungen für Anfahrten und Besprechungen werden zu 25% des Tagessatzes berechnet. Die Anfertigung von Fotografien über den bei Vertragsbeginn festgelegten Umfang hinaus sind nach Zeitaufwand gesondert zu vergüten.
- 3.4. Der Auftraggeber hat zusätzlich zum geschuldeten Arbeitshonorar alle Nebenkosten zu erstatten, die der Fotografin im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen wie Neben- und Reisekosten sowie Spesen. Gesondert zu erstatten sind auch alle Kosten, die für Hausmeister-, Schlüssel- oder Schalterdienste während eines Fototermins entstehen. Wird ein vereinbarter Fototermin seitens des Auftraggebers verschoben, so müssen alle Umbuchungs- oder Stornierungskosten für Reisekosten der Fotografin vom Auftraggeber zu 100% erstattet werden.
- 3.5. Das Honorar und die gesamten Nebenkosten werden bei Ablieferung der Fotografien in Rechnung gestellt. Wird eine Fotoproduktion in Teilen abgeliefert, ist das entsprechende Teilhonorar und die bisher angefallenen Nebenkosten jeweils bei Ablieferung eines Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, kann die Fotografin Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist erfolgt eine 1. Mahnung mit Ankündigung von Mahngebühren. Auf ein mehrstufiges Mahnverfahren wird verzichtet, sollte die Rechnung im Laufe von weiteren 14 Tagen nicht beglichen werden, gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Ab diesem Zeitpunkt werden Mahnkosten von 15,00 EUR pro Säumniswoche erhoben. Alle Kosten eines anschließenden gerichtlichen Mahnverfahrens müssen vom Auftraggeber getragen werden.

3.6. Falls die vorhergesehene Veröffentlichung oder Verwendung nicht erfolgt, kann ein bereits bezahltes Honorar nicht zurückerstattet oder zurückverlangt werden. Falls sich die vereinbarte, vorhergesehene Veröffentlichung oder Verwendung der Fotografien seitens des Auftraggebers nach Vertragsabschluss erweitert oder ändert, hat die Fotografin Anrecht auf eine gesonderte und angemessene Nachvergütung. Der Auftraggeber hat die Fotografin über die erweiterte oder veränderte Veröffentlichung oder Verwendung unverzüglich zu unterrichten.

3.7.

Bei Ausfall eines Aufnahmetermins, ist die Fotografin berechtigt, ein Ausfallhonorar geltend zu machen, es sei denn, der Ausfall ist alleine vom Fotografen zu vertreten. Ist ein Pauschal- oder Zeithonorar vereinbart, erhält die Fotografin ein Ausfallhonorar von 100% des vereinbarten Honorars bei einer Absage binnen 24 Stunden vor Beginn des Aufnahmetermins, und ein Ausfallhonorar von 50% bei einer Absage binnen 25 bis 72 Stunden vor Beginn des Aufnahmetermins. Zusätzlich hat der Auftraggeber der Fotografin die im Zusammenhang mit dem ausgefallenen Aufnahmetermin entstandenen Nebenkosten zu erstatten. Sollte die Anreise der Fotografin bereits erfolgt sein, der Zustand des Gebäudes jedoch gänzlich unzureichend für den Aufnahmetermin für sein, wird ein Aufwendersatz à 120,- Euro/Std. plus Fahrtkosten geltend gemacht.

4. Nutzungsrechte

4.1. Mit Ausnahme des vereinbarten Zwecks bleiben sämtliche Rechte (fotografisches Urheberrecht, Nutzungsrecht, Eigentumsrecht) bei der Fotografin. Der Auftraggeber erwirbt an den Bildern nur einfache, nicht übertragbare und nicht unterlizenzfähige Nutzungsrechte am fotografischen Urheberrecht im vertraglich festgelegten Umfang. Die nach dem Vertrag einzuräumenden Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars und der Erstattung sämtlicher Kosten wie Neben- und Reisekosten sowie Spesen. Die nach dem Vertrag einzuräumenden Online-Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber erst mit der Einrichtung technischer Schutzmaßnahmen gemäß Punkt 7.5.. Die Umgestaltung und/oder Bearbeitung von Bildern (z.B. Montage, Beschneidung, Kolorierung) ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Fotografin nicht zulässig.

4.2. Jede Nutzung der Fotografien ist honorarpflichtig, für die Nutzungsrechte einzuholen sind. Das Honorar für die Einräumung der Nutzungsrechte bemisst sich nach der Bildhonorarliste der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (mfm). Die Übertragung von Nutzungsrechten auf Dritte, soweit nicht anders in der Auftragsbestätigung vereinbart, erfolgt ausschließlich durch die Fotografin. Sie ist berechtigt, für die Erteilung einer Drittnutzung die Zahlung eines angemessenen Honorars zu verlangen.

4.3. Bei unberechtigter Nutzung durch Dritte der Fotografien wird dies anwaltlich abgemahnt, Schadensersatzansprüche oder Nachlizenzierungen erhoben. Die Bemessung dessen erfolgt auf Grundlage von Punkt 6.1. und 6.2.. Der Abgemahnte hat zusätzlich für alle anfallenden Anwaltskosten aufzukommen.

4.4. Ungeachtet des Umfangs der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte bleibt die Fotografin berechtigt, ohne jede inhaltliche, zeitliche oder räumliche Beschränkung für alle in Betracht kommenden Zwecke Fotografien selbst oder durch eine beauftragte Bildagentur kommerziell zu verwerfen. Ausgenommen hiervon sind Fotografien, für die der Auftraggeber Exklusivrechte erworben hat.

5. Urheberrecht

5.1. Der Inhaber von Nutzungsrechten darf die Fotografien, dessen Titel oder deren Urheberbezeichnung nicht verändern. Die Umgestaltung oder Bearbeitung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Fotografin nicht zulässig.

5.2. Bei jeder Fotoveröffentlichung ist die Fotografin obligatorisch und ohne Ausnahme als Urheberin zu benennen. Die Benennung muss entweder im Bildquellennachweis oder direkt beim Foto lauten: Foto © Nina Baisch. Bei der Nutzung auf Social Media und auf medienweitergebenden Plattformen hat die Urheberbenennung zusätzlich zum Bild auch als Wasserzeichen in der Fotografie zu erfolgen.

6. Vertragsstrafe

6.1. Bei schuldhafter unberechtigter Nutzung durch den Auftraggeber, d.h. ohne Einholung der Nutzungsrechte bei der Fotografin oder ohne Zustimmung der Fotografin für die Umgestaltung und/oder Bearbeitung, der Weitergabe an Dritte oder der Übertragung/Unterlizenzierung von Nutzungsrechten auf/an Dritte, oder für das Entfernen oder Verändern der Metadaten ist die Fotografin berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 500% des gesamten vereinbarten Honorars für jeden Fall zu fordern, d.h. für jede verwirklichte unberechtigte Nutzung, wobei die Nutzung nur eines Bildes und die Verwirklichung nur einer Nutzungshandlung ausreichend ist. Eine Kumulierung findet nicht statt. Fehlt es an einer Vereinbarung zum Honorar, ist als Vertragsstrafe 500% desjenigen Honorars zu zahlen, das sich bei Anwendung der zum Zeitpunkt der unberechtigten Nutzung gültigen Bildhonorarliste der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) pro Bild für jede Nutzung ergibt. Alternativ kann die Fotografin als Vertragsstrafe 500% ihres üblichen Honorars fordern, wenn sie den Nachweis erbringt, dass sie pro Bild für die in Frage stehende Nutzung üblicherweise ein höheres als das in der mfm-Bildhonorarliste ausgewiesene Honorar berechnet. Unabhängig davon, wie das Honorar im konkreten Fall ermittelt wird, beträgt die Vertragsstrafe mindestens 500,00 € pro Bild. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs bleibt hiervon unberührt. Der Verschulder hat zudem für alle anfallenden Anwaltskosten der Fotografin aufzukommen.

6.2. Unterbleibt bei einer Bildveröffentlichung die Benennung der Fotografin, oder erfolgt die Benennung nicht beim Bild und als Wasserzeichen bei der Nutzung auf Social Media-Plattformen und auf medienweitergebenden Plattformen, ist Punkt 6.1. analog anzuwenden mit der Maßgabe, dass als Vertragsstrafe nicht das Fünffache, sondern 100% des Nutzungshonorars, mindestens jedoch 200 € für jeden Fall zu zahlen sind. Der Fotografin bleibt auch insoweit die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs vorbehalten. Der Verschulder hat auch hier für alle anfallenden Anwaltskosten aufzukommen.

7. Digitale Bildbearbeitung und Archivierung

7.1. Alle Fotodaten werden grundsätzlich nur von der Fotografin weiterbearbeitet an den Auftraggeber weitergegeben. Für dies wird eine Bearbeitungspauschale pro ausgewähltes Foto laut Offerte in Rechnung gestellt. Die Weitergabe von digitalen Fotodaten im Wege der Datenübertragung oder auf Datenträgern ist nur zulässig, soweit die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte diese Form der Vervielfältigung und Verbreitung erfordert.

7.2. Fotodaten dürfen nur für die eigenen Zwecke des Auftraggebers und nur für die Dauer des Nutzungsrechts digital archiviert werden. Die Speicherung der Fotodaten in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Fotografin und dem Auftraggeber.

7.3. Bei Nachfrage oder Nachbestellungen von Fotografien aus dem Archiv der Fotografin fällt eine Bearbeitungspauschale an.

7.4. Die dem Auftraggeber überlassene digitalen Bilder enthalten Metadaten, sog. IPTC-Daten, mit Informationen über die Fotografin als Urheberin sowie zu den Modalitäten und Bedingungen der Nutzung. Das Entfernen oder Verändern der Metadaten ist nicht zulässig.

7.5. Der Auftraggeber hat technische Schutzmaßnahmen einzurichten, die den Zugang zu den ihm überlassenen Bildern beschränken und verhindern, dass die von ihm mit Zustimmung der Fotografin im Internet wiedergegebenen Bilder von Dritten insbesondere mittels Inline-Links und Frames als Embedded Content in ihre Internetseiten eingebunden werden.

8. Rechte Dritter

8.1. Die Fotografin räumt dem Auftraggeber nur Nutzungsrechte am fotografischen Urheberrecht ein. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Personenaufnahmen und bei Aufnahmen von Örtlichkeiten und Objekten, an denen fremde Urheberrechte, Schutz-, Marken-, Persönlichkeits-, Eigentums- und Hausrechte oder sonstige Rechte Dritter bestehen, die für die Anfertigung und Nutzung der Bilder erforderlichen Einwilligungen oder Freigabeerklärungen der abgebildeten Personen und der Rechteinhaber selbst einzuholen. Die Einwilligungen oder Freigabeerklärungen müssen sich auch auf die Verwertung der Bilder durch die Fotografin und weitere Parteien erstrecken, denen die Fotografin Nutzungsrechte hierfür einräumt. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass kein Recht Dritter diesen Nutzungen entgegensteht.

8.2. Der Auftraggeber hat die Fotografin von allen Ansprüchen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung freizustellen, die aus einer Verletzung der Verpflichtung gemäß Punkt 8.1. resultieren. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

8.3. Die Regelungen gemäß Punkt 8.1. und 8.2. gelten auch dann, wenn die Fotografin die aufzunehmenden Personen oder Objekte selbst auswählt, sofern sie den Auftraggeber rechtzeitig über die getroffene Auswahl informiert, dass dieser die notwendigen Einwilligungs- und Freigabeerklärungen einholen oder andere geeignete Personen bzw. Objekte für die Aufnahmemarbeiten auswählen und zur Verfügung stellen kann.

8.4. Ist der Auftraggeber selbst der Urheber der aufzunehmenden Bauwerke, Objekte oder Inneneinrichtungen, hat er die Nutzung der Fotografien durch die Fotografin (Punkt 4.) ebenso zu dulden wie eine Nutzung durch Dritte, denen die Fotografin Nutzungsrechte einräumt oder überträgt. Dasselbe gilt für den Fall, dass dem Auftraggeber sonstige Schutzrechte an den aufgenommenen Objekten und Örtlichkeiten zustehen, oder aber er selbst auf Personenaufnahmen abgebildet ist.

8.5. Der Auftraggeber hat für die Versicherung der zu fotografierenden Objekte oder Inneneinrichtungen zu sorgen.

9. Haftung und Schadensersatz

9.1. Die Fotografin haftet nur für Schäden, die sie selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die die Fotografin auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

9.2. Die Fotografin haftet nicht für die Art der Nutzung ihrer Bilder. Insbesondere haftet sie nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der Nutzung.

9.3. Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung der Fotografin oder ihrer Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Fotografin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der Fotografin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9.4. Die Zusendung der Fotografien erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.

10. Künstlersozialabgabe und VG Bild Kunst

10.1. Abgabepflicht besteht für alle Unternehmen mit Tätigkeiten oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die Endgelder für diese Leistungen bezahlt haben. Der Abgabebetrag bezieht sich auf den jeweilig aktuellen Abgabesatz der KSK. Alle Abgabepflichtigen müssen selbst bis zum 31. März eines jeden Jahres alle gezahlten Endgelder bei der KSK melden.

10.2. Sämtliche Nutzungen im Printbereich und auf digitalen Plattformen und Diensten, so nicht ausgeschlossen oder per Honorarabrechnung der Urheberin vergütet, müssen per Kollektivlizenz über die Verwertungsgesellschaft Bild Kunst abgerechnet werden.

11. Rechtswirksamkeit, Statut und Gerichtsstand

11.1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner AGB-Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3 Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Wohnsitz der Fotografin als Gerichtsstand vereinbart.